

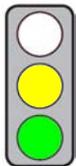
ÄNDERUNG DER EUGVVO („BRÜSSEL I“-VERORDNUNG)

Stand: 25.05.2009

KERNPUNKTE

Ziel des Grünbuchs: Die Kommission stellt Optionen für den weiteren Abbau von Zuständigkeitskonflikten und Hindernissen hinsichtlich der Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen im internationalen Rechtsverkehr zur Diskussion.

Betroffene: Alle Unternehmen und Privatpersonen.



Pro: Die erwogenen Maßnahmen sind sowohl aus ökonomischer als auch aus juristischer Sicht überwiegend zu begrüßen.

Contra: (1) „Sammelklagen“ sollten in der EU nicht zugelassen werden.
(2) Die Möglichkeit, auch in Mitgliedstaaten ohne Bezug zum Streitgegenstand einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, erhöht die Gefahr einer missbräuchlichen Auswahl des Gerichts.

INHALT

Titel

Grünbuch KOM(2009) 175 vom 21. April 2009 zur **Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001** des Rates über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Kurzdarstellung

Die Artikelangaben verweisen auf die zu überprüfende Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

► Hintergrund

- Das Grünbuch und der dazugehörige Bericht [KOM(2009) 174] eröffnen eine Konsultation über mögliche Änderungen der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung [EuGVVO / „Brüssel I“ / (EG) Nr. 44/2001].
- Die EuGVVO regelt die Zuständigkeit von Gerichten für Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Sie soll unterschiedliche nationale Regelungen abbauen, die das „reibungslose Funktionieren“ des Binnenmarktes beeinträchtigen.
- Die EuGVVO erfasst grundsätzlich jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung in Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Abs. 1), unabhängig von ihrer Bezeichnung z. B. als Urteil, Beschluss oder Vollstreckungsbescheid (Art. 32). Einzelne Bereiche – insbesondere das Erb-, Insolvenz- und Ehegüterrecht sowie die Schiedsgerichtsbarkeit – sind ausdrücklich ausgenommen (Art. 1 Abs. 2).

► Abschaffung des Exequaturverfahrens für mitgliedstaatliche Entscheidungen

- Nach dem EuGVVO-Exequaturverfahren innerhalb der EU, das im Vergleich zum Rechtsverkehr mit Drittstaaten bereits vereinfacht ist, werden Gerichtsentscheidungen eines Mitgliedstaates von den anderen Mitgliedstaaten ohne gesondertes Verfahren anerkannt (Art. 33 Abs. 1) und auf Antrag für vollstreckbar erklärt (Art. 38 Abs. 1), ohne auf ihre inhaltliche Richtigkeit geprüft zu werden (Art. 36, Art. 45 Abs. 2).
- Nur in wenigen Ausnahmefällen werden sie nicht anerkannt und nicht für vollstreckbar erklärt, z. B. wenn die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks fehlerhaft war (Art. 34, Art. 45 Abs. 1).
- EuGVVO-Exequaturverfahren sind meist erfolgreich (zu 90 bis 100%). Sie dauern aber durchschnittlich bis zu vier Monate und verursachen erhebliche Kosten [Bericht KOM(2009) 174, S. 4].
- Die Kommission befürwortet daher die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens, soweit der Schutz des Vollstreckungsschuldners durch nachträgliche Rechtsbehelfe gewährleistet wird. Damit wäre innerhalb der EU überhaupt keine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Gerichtsentscheidungen mehr erforderlich.

► Wirkungen von Drittstaaten-Entscheidungen in der EU

- Derzeit können Drittstaaten-Entscheidungen – z. B. bei US-Sammelklagen gegen EU-Unternehmen wie der Schadenersatzklage gegen die Bertelsmann AG im „Napster“-Fall (vgl. BVerfG-Beschluss v. 25. Juli 2003 – 2 BvR 1198/03) – mangels einheitlicher Vorschriften in der EU auch dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie zwingendem EU-Recht entgegenstehen.
- Um insoweit die Rechtssicherheit zu erhöhen, setzt sich die Kommission für EU-weit einheitliche Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von Drittstaaten-Entscheidungen ein.

- ▶ **Erweiterte Klagemöglichkeiten vor Gerichten in der EU gegen Beklagte aus Drittstaaten**
 - Weil derzeit die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit für Verfahren gegen Beklagte ohne EU-Sitz (Art. 4 Abs. 1) teils uneinheitlich, teils gar nicht geregelt haben, können Kläger gezwungen sein, in Drittstaaten zu klagen. Dies ist problematisch, wenn
 - Kläger sich in Drittstaaten nicht auf zwingendes EU-Recht (z. B. Verbraucherschutz) berufen können;
 - Klägern vor Gerichten von Drittstaaten kein angemessener Schutz (z. B. rechtliches Gehör) gewährt wird. [Bericht KOM(2009) 174, S. 5]
 - Um es Klägern zu erleichtern, Beklagte ohne EU-Sitz in der EU zu verklagen, erwägt die Kommission:
 - die Regelungen über die „besondere Zuständigkeit“ von Gerichten in der EU (Art. 5–7, z. B. der Erfüllungsort einer kaufvertraglichen Pflicht) auszudehnen, oder
 - eine „Auffangzuständigkeit“ von Gerichten in der EU einzuführen, die greift, wenn z.B. die Klageerhebung in einem Drittstaat unzumutbar oder unmöglich ist („Notzuständigkeit“).
- ▶ **Stärkung von Gerichtsstandsvereinbarungen**
 - Derzeit ist strittig, ob die EU-rechtlichen Anforderungen an Vereinbarungen über das zuständige Gericht („Gerichtsstandsvereinbarung“, Art. 23) alle relevanten Fälle erfassen. Daher können sie in einem Mitgliedstaat gültig und in einem anderen ungültig sein. Folglich besteht die Gefahr von Parallelverfahren vor verschiedenen Gerichten, die zu Verzögerungen, Kosten und Rechtsunsicherheit führen und das „Funktionieren des Binnenmarkts“ beeinträchtigen. (Bericht, S. 6)
 - Derzeit muss, wenn derselbe Anspruch in mehreren Mitgliedstaaten eingeklagt wird, das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, bis das zuerst angerufene Gericht die Zuständigkeit geklärt hat („Prioritätsgrundsatz“; Art. 27 Abs. 1). Dies gilt auch im Falle einer Gerichtsstandsvereinbarung auf das später angerufene Gericht.
 - Weil Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handel große Bedeutung haben, will die Kommission deren Rechtswirkungen stärken. Dabei stellt sie insbesondere folgende Optionen zur Diskussion:
 - Zunächst muss das vereinbarte Gericht seine Zuständigkeit prüfen – auch wenn es nicht zuerst angerufen wurde; das zuerst angerufene Gericht muss in diesem Fall das Verfahren aussetzen.
 - Verstöße gegen Gerichtsstandsvereinbarungen sollen schadenersatzpflichtig sein.
 - Beide Gerichte sollen kooperieren, indem z. B. das zuerst angerufene Gericht in einer bestimmten Frist seine Zuständigkeit prüft und das vereinbarte Gericht über den Verfahrensstand unterrichtet.
 - Die Parteien sollen vorgegebene Standardklauseln für Gerichtsstandsvereinbarungen verwenden.
- ▶ **Verbindung zusammenhängender Verfahren – „Sammelklagen“**
 - Derzeit können Verfahren, die eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung erfordern, nur verbunden werden, wenn mehrere Beklagte verklagt werden (Art. 6 Abs. 1).
 - Die Kommission erwägt, Verfahren mehrerer Kläger gegen einen Beklagten („Sammelklagen“) zuzulassen [Bericht KOM(2009) 174, S. 8], insbesondere bei
 - Verbraucherschutzklagen [KOM(2008) 794, vgl. [CEP-Kurzanalyse](#)] und
 - Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen EU-Wettbewerbsrecht [KOM(2008) 165, vgl. [CEP-Kurzanalyse](#)].
 - Skeptisch steht die Kommission der Überlegung gegenüber, Patentverletzungsverfahren gegen mehrere beklagte Unternehmen eines Konzerns zu verbinden und in dem Mitgliedstaat des Unternehmens, das die Unternehmenstätigkeit „koordiniert“ oder das „den engsten Bezug“ zu der Patentverletzung hat, durchzuführen (Grünbuch, S. 7). Durch diese schwer fassbaren Bedingungen werde die Gefahr erhöht, dass Kläger das zuständige Gericht nach taktischen Gesichtspunkten auswählen („forum shopping“).
- ▶ **Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes**

Die Kommission will die Möglichkeiten erweitern, einstweiligen Rechtsschutz in einem Mitgliedstaat zu erlangen, wenn in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaates zuständig ist (Art. 31).

 - Einstweiliger Rechtsschutz sollte auch gewährt werden dürfen, wenn der Fall keine „reale Verknüpfung“ mit dem angerufenen Gericht aufweist – wie z. B. Vermögen im Zuständigkeitsgebiet des Gerichts.
 - Das Gericht der Hauptsache soll einstweilige Maßnahmen aufheben, ändern oder anpassen können.
 - Das Gericht des einstweiligen Rechtsschutzes soll mit dem Gericht der Hauptsache kooperieren.
- ▶ **Koordinierung der Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten**

Um die Wirksamkeit von Schiedssprüchen zu erhöhen und Parallelverfahren zwischen Schiedsgerichten und mitgliedstaatlichen Gerichten zu vermeiden, regt die Kommission an, zumindest Einzelfragen des Verhältnisses beider Gerichtsbarkeiten in der EuGVVO zu regeln [Bericht KOM(2009) 174, S. 9 f.].

 - Wenn staatliche Gerichte eingeschaltet werden, um Vor- oder Nebenfragen eines Schiedsverfahrens (z. B. Ernennung von Schiedsrichtern) zu klären, sollen die Gerichte am Schiedsort zuständig sein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
 - Um die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für einstweilige Maßnahmen vor Bildung des Schiedsgerichts klar zu regeln, sollen alle Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO anwendbar sein.
 - Eine „generelle Koordinierung“ von parallelen Verfahren vor staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht in verschiedenen Mitgliedstaaten, bei denen es um die Gültigkeit derselben Schiedsvereinbarung geht, könnte bewirkt werden durch
 - eine auf diese Rechtsfrage beschränkte „Erstzuständigkeit“ des staatlichen Gerichts am Schiedsort,
 - eine „verstärkte Zusammenarbeit“ der befassten Gerichte.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission äußert sich nicht explizit zur Frage der Subsidiarität. Sie betont jedoch mehrfach, dass ihre Vorschläge das „Funktionieren des Binnenmarktes“ verbessern sollen (S. 2, 3 und 6).

Politischer Kontext

Die EuGVVO ist ein zentrales Instrument der EU zum Aufbau eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 2 EUV, Art. 65 EGV), in dem sich Personen und Unternehmen innerhalb der EU frei bewegen, wirtschaftlich betätigen und ihre Rechte ausüben können sollen.

Weitere EU-Instrumente zum Abbau justizieller Hindernisse im Binnenmarkt sind die Verordnungen über die Zusammenarbeit der Gerichte der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handels-sachen [(EG) Nr. 1206/2001], über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung [„Brüssel II“-Verordnung, (EG) Nr. 2201/2003], zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen [(EG) Nr. 805/2004] sowie über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen [(EG) Nr. 4/2009].

Mit dem Grünbuch kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach, die Anwendung der EuGVVO zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge vorzulegen (Art. 73). Im Hinblick auf eine Überarbeitung der EuGVVO hat sich der Europäische Rat bereits bei seinen Tagungen in Tampere (1999) und Brüssel (2004) dafür ausgesprochen, das Exequaturverfahren innerhalb der EU abzuschaffen.

Politische Einflussmöglichkeiten

Zuständige Generaldirektion: GD Justiz, Freiheit und Sicherheit

Konsultationsverfahren: Alle Interessierten können bis 30. Juni 2009 Stellung nehmen.

http://ec.europa.eu/justice_home/news/consulting_public/news_consulting_0002_en.htm

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Für die Rechtssicherheit und damit für die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung ist ein Rechtssystem, das die effektive, schnelle und kostengünstige Durchsetzung von Rechtsansprüchen gewährleistet, von zentraler Bedeutung. Gegen eine Stärkung der grenzüberschreitenden Wirkung gerichtlicher Entscheidungen durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens, erweiterte Zuständigkeiten von Gerichten in der EU sowie die Stärkung von Gerichtsstandsvereinbarungen und der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen daher keine grundsätzlichen ordnungspolitischen Bedenken.

Werden Verbraucherklagen oder Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht durch Sammelklagen übermäßig erleichtert, besteht jedoch die Gefahr, dass unternehmerisches Verhalten durch eine Überabschreckung behindert wird. [vgl. [CEP-Kurzanalyse](#) zum Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher KOM(2008) 794; [CEP-Kurzanalyse](#) zum Weißbuch über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen Wettbewerbsrecht KOM(2008) 165]. Eine Zulassung von Sammelklagen in der EU würde es Gerichten in der EU zudem erschweren, Sammelklagen aus Drittstaaten unter Hinweis auf eine abweichende Rechtstradition in der EU abzulehnen. Dies würde die Exposition von EU-Unternehmen gegenüber ausländischen Sammelklagen erhöhen. **EU-weite Sammelklagen sind daher abzulehnen.**

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Zeitverzug und zusätzliche Kosten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat stellen für potentielle Geschäftspartner Handelshemmnisse dar. Daher verbessert insbesondere die Abschaffung des Exequaturverfahrens innerhalb der EU die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Funktionsfähige Rechtssysteme sind essentiell für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsordnung. Eine effektive grenzüberschreitende Wirkung gerichtlicher Entscheidungen fördert die Arbeitsteilung im Binnenmarkt und wirkt sich so positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus. EU-weit einheitliche Sammelklagen könnten jedoch Wachstumseinbußen auslösen, wenn von ihnen übermäßige Abschreckungseffekte für das Marktverhalten der Unternehmen ausgehen.

Folgen für die Standortqualität Europas

Es erhöht die Standortqualität Europas, wenn Gerichtsentscheidungen kostengünstiger und schneller grenzüberschreitend durchgesetzt werden.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die EU darf im Bereich der „justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen“ (Art. 61 lit. c EGV) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (Art. 65 lit. a EGV), zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten (Art. 65 lit. b EGV) sowie zur Förderung der Vereinbarkeit des mitgliedstaatlichen Zivilverfahrensrechts (Art. 65 lit. c EGV) erlassen. Dies setzt voraus, dass die betroffenen Zivilsachen einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen und die Maßnahmen für das „reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.“

Die EU besitzt allerdings keine Kompetenz zum Erlass materieller Regelungen zum Schadenersatz auf dem Gebiet des Privatrechts. Daher könnte eine EU-weit einheitliche Schadenersatzpflicht bei Verstößen gegen Gerichtsstandsvereinbarungen allenfalls durch parallele Regelungen auf nationaler Ebene eingeführt werden.

Subsidiarität

Die erwogenen Maßnahmen betreffen Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug, die nur auf EU-Ebene geregelt werden können. Eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 EGV ist nicht ersichtlich.

Verhältnismäßigkeit

Eine abschließende Bewertung der Verhältnismäßigkeit ist noch nicht möglich, da sich die konkrete Eingriffstiefe der von der Kommission nur grob skizzierten Änderungsoptionen nicht abschätzen lässt.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die vorgestellten Optionen praxisnah auf einen Abbau justizieller Hindernisse in Zivilsachen innerhalb der EU abzielen. Klare Zuständigkeits- und vereinfachte Verfahrensregelungen für grenzüberschreitende Fallgestaltungen erhöhen die Rechtssicherheit. In dieser Hinsicht können auch die Überlegungen der Kommission zu einer verstärkten Kooperation von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten hilfreich sein.

Die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens zugunsten des Vollstreckungsgläubigers **erfordert** nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 6 EUV), **dass** im Gegenzug **die Interessen des Vollstreckungsschuldners hinreichend geschützt werden**. Dies könnte, wie von der Kommission erwogen, durch nachträgliche Rechtsbehelfe gewährleistet werden, wobei es auf deren konkrete Ausgestaltung ankommt.

Die Absicht der Kommission, Gerichtsstandsvereinbarungen zu stärken, ist unter dem Aspekt der Privatautonomie zu begrüßen. Zu diesem Zweck sollte – als Ausnahme zum Prioritätsgrundsatz – das vereinbarte Gericht auch dann zuständig sein, wenn es nicht zuerst angerufen wurde. So könnte auch der Gefahr von Parallelverfahren begegnet werden, die mit der Absicht eingeleitet wurden, den Prozess der Rechtsfindung und -durchsetzung zu verzögern.

Die erwogene Einführung EU-weiter Sammelklagen von Verbrauchern führt zu Problemen, da für jeden Verbraucher das materielle Recht des Heimatlandes gilt [Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“) und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“)]. Somit ist eine gemeinsame Rechtsverfolgung von Verbrauchern aus verschiedenen Mitgliedstaaten nur schwer möglich. Folge wäre ein fast unausweichlicher Zwang zur Vollharmonisierung auch des materiellen Verbraucherschutzes.

Die Möglichkeit, auch in Mitgliedstaaten ohne Bezug zum Streitgegenstand einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen, widerspricht nicht nur der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-391/95 – *Van Uden*), sondern ist auch völkerrechtlich bedenklich. Nach dem Völkerrecht ist die Gerichtsbarkeit eines Staates (*facultas iurisdictionis*) durch das Erfordernis eines zumindest minimalen Bezuges des Falles zum Staat des angerufenen Gerichts begrenzt. Der Verzicht auf diesen „genuine link“ **erhöht die Gefahr einer taktischen und unter Umständen auch missbräuchlichen Auswahl des Gerichts** („forum shopping“).

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Da die EuGVVO unmittelbar in Deutschland gilt, ist sie in den von ihr erfassten Fällen gegenüber der Zivilprozessordnung vorrangig anzuwenden.

Alternatives Vorgehen

Die Kommission sollte drei ihrer Vorhaben aufgeben: „Sammelklagen“, Schadenersatzansprüche bei Verstößen gegen Gerichtsstandsvereinbarungen und die Möglichkeit, auch in Mitgliedstaaten ohne Bezug zum Streitgegenstand einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Derzeit nicht absehbar.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Überlegungen der Kommission zum Abbau zivilprozessualer Hindernisse, um Rechtsansprüche in der EU schnell, kostengünstig und effektiv durchsetzen zu können, sind sowohl aus ökonomischer als auch aus juristischer Sicht überwiegend zu begrüßen. Bei der konkreten Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die prozessualen Interessen der beteiligten Parteien ausgewogen berücksichtigt werden.

Abzulehnen sind die Kommissionspläne für „Sammelklagen“ und für die Möglichkeit, auch in Mitgliedstaaten ohne Bezug zum Streitgegenstand einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen.